

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2017/12/20 Ro 2016/10/0032

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.12.2017

## **Index**

L55003 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Niederösterreich

L55053 Nationalpark Biosphärenpark Niederösterreich

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

## **Norm**

AVG §8

NatSchG NÖ 2000 §12 Abs1

NatSchG NÖ 2000 §12 Abs2

NatSchG NÖ 2000 §12 Abs8

VwRallg

## **Rechtssatz**

Durch die Erklärung eines Naturgebildes zum Naturdenkmal gemäß § 12 Abs. 1 NÖ NatSchG 2000 bzw. Einbeziehung der Umgebung eines Naturgebildes in den Naturdenkmalschutz gemäß § 12 Abs. 2 legt werden dem Eigentümer der betroffenen Grundstücke Verpflichtungen auferlegt, die eine Einschränkung der im Allgemeinen mit dem Grundeigentum verbundenen Rechte bedeuten. Die Unterschutzstellung kann somit den Grundeigentümer in seinen Rechten verletzen, sodass dieser ein rechtliches Interesse hat, das ihm im diesbezüglichen Verfahren gemäß § 8 AVG Parteistellung vermittelt (vgl. VwGH 27.8.2002, 2002/10/0113). Dieses auf Abwehr von Beeinträchtigungen seiner Rechtsstellung gerichtete Interesse verschafft dem Grundeigentümer kein Recht darauf, dass eine auf seinem Grundstück befindliche Naturerscheinung zum Naturdenkmal erklärt wird (vgl. VwGH 28.1.2008, 2007/10/0310), wohl aber darauf, dass dies unterbleibt bzw. dass ihn belastende Bestimmungen zu Gunsten des Naturdenkmals aufgehoben werden, sobald die nach dem NÖ NatSchG 2000 hierfür normierten Voraussetzungen nicht (mehr) gegeben sind. Der Grundeigentümer hat daher das Recht, die Aufhebung eines Naturdenkmalbescheides zu verlangen, wenn die Voraussetzungen für die Erlassung nicht mehr gegeben sind. Er ist insoweit auch antragslegitimiert (vgl. VwGH 28.4.2006, 2006/10/0067; VwGH 12.9.2005, 2002/10/0016).

## **Schlagworte**

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2 Parteibegriff

Parteistellung strittige Rechtsnachfolger Zustellung

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2017:RO2016100032.J01

## **Im RIS seit**

23.08.2021

## **Zuletzt aktualisiert am**

23.08.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)